

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/9/15 2009/06/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2009

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §25 Abs3 Z1 litb;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt zur Frage der "Notwendigkeit" (hier: im Sinne der von der belangten Behörde bezogenen Bestimmung des § 25 Abs. 3 Z. 1 lit. b Stmk. ROG) deshalb kein Mitspracherecht zu, weil der Nachbar keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Widmung "Freiland" hat (siehe dazu die Nachweise in Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht, 4. Auflage, bei E 13 zu § 25 ROG). Den Nachbarn kommt zur Frage der "Notwendigkeit" (hier: im Sinne der von der belangten Behörde bezogenen Bestimmung des Paragraph 25, Absatz 3, Ziffer eins, Litera b, Stmk. ROG) deshalb kein Mitspracherecht zu, weil der Nachbar keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Widmung "Freiland" hat (siehe dazu die Nachweise in Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht, 4. Auflage, bei E 13 zu Paragraph 25, ROG).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2009:2009060082.X01

Im RIS seit

13.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at